

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 01.09.2016
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0225/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	13.09.2016	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	21.09.2016	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.09.2016	öffentlich
Stadtrat	17.11.2016	öffentlich

Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II; Stichtag 30.06.2016

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit informiert halbjährlich über die Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen.

Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II,
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen) und
- IV. Erträge – Finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt.

I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) für angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicher, dass diese Grundsicherung eine in der Regel vollständige Erstattung der Leistungen für Unterkunft und Heizung beinhaltet. Für 2016 wurden für diese Aufwendungen 69.800.000 EUR in den städtischen Haushalt eingestellt.

Die Gesamtaufwendung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung betrug zum 30.06.2016 insgesamt 33.701.298,72 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Aufwendung im 1. Halbjahr um etwas über 1.000.000 EUR. Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften im 1. Halbjahr 2016 verringerte sich im Vergleich zum 1. Halbjahr 2015 um 372 auf insgesamt 18.262 Bedarfsgemeinschaften.

Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften in den letzten Jahren verdeutlicht einen stetigen Rückgang in der Gesamtanzahl der Bedarfsgemeinschaften. Dementgegen steht die Gesamtausgabe der Kosten für Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft, die eine steigende Tendenz aufweist. Hier schlagen sich die steigenden Mieten und Mietnebenkosten nieder.

	2012	2013	2014	2015	HR 2016 Ø lfd. Monat
Anzahl Bedarfsgemeinschaften mit ALG II Leistung nach WZ	19.671	19.591	18.969	18.495	18.600
Ausgaben KdU	70.053.722,00 €	70.806.479,00 €	69.705.006,00 €	68.617.186,00 €	69.649.351,00 €
Durchschnittliche Nettoausgaben KdU pro BG	296,77 €	301,19 €	306,22 €	309,17 €	312,05 €

So ist die Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften trotz gestiegener Migration auf die zunehmend entspannte Lage auf dem 1. Arbeitsmarkt sowie die Anzahl der Altersabgänger durch Eintritt in die Rente mit 63 zurückzuführen.

Nicht verdeutlicht werden kann demgegenüber bei den Kosten der Unterkunft die Kostensteigerung durch anerkannte Flüchtlinge, da eine konkrete statistische Erhebung über die Bundesagentur für Arbeit und damit über die Jobcenter bisher nicht möglich ist. Hier wird zum Jahresende eine konkretere Darstellung erwartet.

II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Neben den Kosten für Unterkunft und Heizung werden auch erforderliche Umzugskosten gewährt. Die Landeshauptstadt Magdeburg verzeichnet im Jahr 2016 gegenüber 2015 eine Kostensteigerung. Bei einem Planansatz 2016 i. H. v. 100.000 EUR wurden im 1. Halbjahr bereits Aufwendungen in Höhe von 187.727,25 EUR verausgabt.

Die Kostensteigerung im 1. Halbjahr im Vergleich zum 1. Halbjahr 2015 von ca. 138.000 EUR, ist vor allem auf den Anstieg der Anzahl der leistungsberechtigten Flüchtlinge zurückzuführen.

III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte, für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt.

Hierfür wurden im Jahr 2016 Aufwendungen in Höhe von 1.000.000 EUR eingeplant. Ausgegeben wurden für diese Beihilfen im bis 30.06.2016 insgesamt 1.080.342,15 EUR. Das sind 600.000 EUR mehr als im gleichen Zeitraum 2015.

Die Mehrausgabe von über 600.000 EUR fällt ausschließlich in dem Bereich der gesonderten Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte an und ist vor allem dem Anstieg der Anzahl der leistungsberechtigten Flüchtlinge geschuldet.

IV. Erträge – Finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt und der Bund erstatten der Landeshauptstadt Magdeburg einen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Erstattungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II
Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zweckgebunden an den gesamten Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 26,4 %. Für die Jahre 2015 bis 2017 wurde die Bundesbeteiligung für Leistungen für Unterkunft und Heizung um 3,7 % auf nunmehr 30,1% erhöht.
- Landesbeteiligungen aus dem Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSiG LSA (außerhalb des FAG)
Die Kommunen erhalten diese Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld, die aus der Wohngeldgesetzgebung seit dem 01.01.2005 durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende resultieren.
- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA und §11 Abs. 3a FAG (Bund)
Danach erhalten die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Zahlungen aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Milderung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II ergebenden Lasten. Diese Zuweisungen werden auf die kommunalen Träger prozentual aufgeteilt.

Aufstellung der Beteiligung bis 30.06.2016 ohne die vom Bund zusätzlich zugesagten 400 Mio. € für die komplette Übernahme der Kosten für die Unterbringung anerkannter Flüchtlinge

Stand: 30.06.2016

Erträge für KdU:	Bund	Land	SoBEZ	Summe
		10.021.327,27€	3.894.810,12 €	8.365.613,28 €
Aufwendungen:	Gesamtausgabe KdU 2015			33.701.298,72 €
	Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben KdU			11.419.548,05 €
	Anteil der Landeshauptstadt in Prozent			33,88%

Fazit

Die Entwicklung der Ausgaben der Kosten für Unterkunft und Heizung 2016 verdeutlicht die positive Entwicklung allgemeiner demografischer Effekte:

- den Eintritt Betroffener ins Rentenalter
- verbesserte Beschäftigungsperspektiven auf dem Arbeitsmarkt

Das wiederum könnte zu einer Entlastung in allen kommunalen Haushalten führen. Wie sich die positive Entwicklung in diesem Jahr fortsetzt, ist schwer zu prognostizieren, da anerkannte Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende u.a. auch Kosten der Unterkunft, Beihilfen und Umzugskosten erhalten, soweit sie ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit nicht selbst bestreiten können.

Dagegen steht die Zusage des Bundes, die flüchtlingsbedingten Mehrkosten der Kosten der Unterkunft zu übernehmen. Da noch kein konkreter Verteilerschlüssel bzw. keine Berechnung der genauen flüchtlingsbedingten Kosten in den Jobcentern bekannt ist, wird sich die Mehreinnahme voraussichtlich erst zum Jahresende ermitteln lassen.

Die deutliche Kostensteigerung bei den Umzugskosten und den einmaligen Beihilfe wird zum Jahresende zu einer überplanmäßigen Ausgabe führen, die durch die Minderausgabe und Mehreinnahme im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung im DK SOZ ausgeglichen werden könnte.

Borris